

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	39.401.660 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	41.056.380 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	- 1.654.720 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 1.654.720 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.021.360 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.541.030 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	480.330 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.280.600 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.510.080 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 8.229.480 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 7.749.150 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 748.390 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	- 748.390 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 8.497.540 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 29.01.2015, festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | 360 v. H. |
| der Steuermessbeträge | |

Eberbach, den

Peter Reichert
Bürgermeister